

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Detlef Parr, Joachim Günther (Plauen),  
Miriam Gruß, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/6489 –**

### **Glücksspielmarkt in der Bundesrepublik Deutschland**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Entwurf eines Staatsvertrages zum Glücksspielwesen wurde – trotz vielseitiger Kritik, u. a. von der Europäischen Kommission – von den 16 Ministerpräsidenten der Länder unterzeichnet. Die europa- und verfassungsrechtlichen Bedenken sowie die Vorgaben aus der europäischen Rechtsprechung (die Urteile Gambelli und Placanica des Europäischen Gerichtshofs) wurden nicht beachtet. Der Entwurf zum Glücksspielstaatsvertrag wurde ohne die von der Europäischen Kommission geforderten Änderungen zur Vereinbarkeit mit europäischem Recht an die Landesparlamente zur Ratifizierung weitergeleitet. Zweifelhaft ist, ob das angestrebte Monopol verfassungs- und europarechtlich Bestand haben wird und ob es die Zielsetzung des Spielerschutzes überhaupt erfüllt.

Besonders durch das Internetverbot werden europäische Anbieter vom Markt verdrängt werden, während die Nutzer auf illegale Anbieter in so genannte Off-Shore-Länder ausweichen werden. Dies hätte erhebliche Steuerausfälle zur Folge und würde die Gefahren aus Grau- und Schwarzmarkt deutlich vergrößern. Die zur Verfügung stehenden Erkenntnisse zu Grau- und Schwarzmärkten sind in Europa und der Bundesrepublik Deutschland sowie im Onlinebereich noch unzureichend. Einer Studie von Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Friedrich Schneider, Wirtschaftswissenschaftler der Universität Linz, zu den Folgen eines staatlichen Monopols für Sportwetten hat ergeben, dass das geplante Verbot privater Sportwetten zu einer Verlagerung des Wettgeschehens in den Bereich des Schwarzmarktes führen wird.

Für Sportwetten gibt es in der Bundesrepublik Deutschland einen Markt, der seit Jahren von stationären Anbietern und Internetangeboten bedient wird. Die aktuelle Entwicklung in den USA – nach dem Verbot von Onlinespielen – zeigt, dass ein prohibitives Vorgehen des Staates die Kunden keineswegs vom Spielen abhält. Es beschleunigt nur die Abwanderung zu illegalen, nicht mehr kontrollierbaren Online-Angeboten in Übersee. Diese Effekte werden auch bei einem Onlineverbot für den deutschen Sportwettenmarkt und den Lotterievertrieb zu erwarten sein. Durch dieses Vorgehen verliert der Staat jede Möglichkeit, den Glücksspielmarkt zu regulieren und zu kontrollieren.

Zudem wird dadurch das wirtschaftliche Potenzial der Branche vernichtet, an deren Erfolg der Staat dann auch nicht mehr partizipieren wird. Die Finanzierung wichtiger Gemeinwohlbelange wie Kultur und Sport ist gefährdet.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Der deutsche Glücksspielmarkt zeichnet sich aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland dadurch aus, dass er zum größeren Teil der Gesetzgebung und dem Vollzug der Länder unterliegt, während der Bund lediglich das gewerbliche Spiel regelt, das 21,5 Prozent des gesamten Glücksspielmarktes von rd. 27 Mrd. Euro (soweit erfassbar) umfasst. Der Bund nimmt die diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz aufgrund des Artikels 74 Nr. 11 des Grundgesetzes (GG) (Recht der Wirtschaft) in Form der §§ 33c bis i der Gewerbeordnung und des darauf fußenden SpielV wahr; in diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass nach der Föderalismusreform seit dem 1. September 2006 die Gesetzgebungskompetenz bezüglich der Spielhallen – bislang in § 33i GewO geregelt – auf die Länder übergegangen ist, die diese Kompetenz jedoch noch nicht in Anspruch genommen haben.

Zum gewerblichen Glücksspiel gehört das sog. kleine Spiel, welches insbesondere bzgl. der zulässigen Einsätze wie auch der möglichen Gewinne eng begrenzt ist, was den Hauptunterschied zu dem von den Ländern geregelten „großen Spiel“ darstellt, welchem summenmäßig durchweg keine Schranken gesetzt sind, so dass hier auch die Verlustmöglichkeiten für den Spieler sowohl in der Praxis wie auch theoretisch deutlich höher sind. Im Übrigen ist das „kleine Spiel“ in seinen unterschiedlichen Facetten sehr stark auch vom Unterhaltungsmoment geprägt. Zum „kleinen Spiel“ gehören z. B. die Unterhaltungsspielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit, die in Spielhallen und Gastwirtschaften aufgestellt werden dürfen, die Ausspielungen (Losbuden) und die Schieberautomaten auf Volksfesten, die Skatturniere u. Ä.

Zu dem von den Ländern geregelten „großen Spiel“ gehören praktisch sämtliche von der SpielV nicht erfassten Glücksspiele, wenn man einmal von den auf der vorkonstitutionellen Grundlage des Rennwett- und Lotteriegesetzes aus dem Jahre 1923 geregelten Pferdewetten absieht, die inzwischen aber am Glücksspielmarkt nur noch eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Beispiele für das „große Spiel“ sind das Lotto/Toto, die Sportwetten (insbesondere in Form der ODDSET-Wette), die Glücksspielautomaten der Spielcasinos (Slotmachines), das dortige Roulette, Baccara etc.

Der entscheidende Unterschied zwischen der bundes- und der landesrechtlichen Ausgestaltung des Spielrechts besteht darin, dass angesichts der geringeren Verlustmöglichkeiten im „kleinen Spiel“ für dieses ein gewerberechtliches System gilt. Das heißt, dass grundsätzlich jeder die entsprechenden Glücksspiele anbieten darf, soweit er die jeweiligen – sehr strengen – Vorgaben der §§ 33c ff. GewO und der SpielV beachtet. Das „kleine Spiel“ als Teil der Unterhaltungswirtschaft wird auch keinen spezifischen Spielabgaben unterworfen, sieht man einmal von den landesrechtlichen Vergnügungsteuern ab, die von den meisten Ländern/Kommunen (Ausnahme Bayern) vor allem auf die Aufstellung von Geldspielgeräten erhoben werden; das „kleine Spiel“ unterliegt aber den allgemeinen Steuern, wie der Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer u. Ä., welche – nach einer sehr groben Schätzung – jährlich insgesamt 1 Mrd. Euro erbringen. Vor dem Hintergrund des gewerberechtlichen Ansatzes ist das „kleine Spiel“ weder vom Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 2006 betroffen, in dem das bayerische Staatslotteriegesetz, das den Lotteriestaatsvertrag der Länder umsetzt, hinsichtlich seiner Bestimmungen für die Veranstaltung von Sportwetten für verfassungswidrig erklärt wurde, noch wurde es von Seiten der Kommission, die gegenüber dem Lotteriestaatsvertrag ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat, angegriffen.

Demgegenüber unterliegt das von den Ländern geregelte „große Spiel“ einem Monopolansatz; d. h., dass die Zulassung zum Glücksspielbetrieb von den Ländern sehr eng gehalten wird, wobei die konkreten Ausgestaltungen je nach Glücksspiel und je nach Land untereinander etwas differieren. Die Länder unterwerfen die von ihnen monopolisierten Spielangebote spezifischen Abgaben, woraus sich für die Länderhaushalte jährliche Erträge zwischen 4 und 5 Mrd. Euro ergeben.

Die Länder haben in dem Entwurf für einen Glücksspielstaatsvertrag, der derzeit von den Länderparlamenten noch ratifiziert werden muss, um plangemäß zum 1. Januar 2008 in Kraft treten zu können, den Monopolansatz beibehalten. Bei der Ausgestaltung des Glücksspielstaatsvertrages ist jedoch entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entscheidend an der Eindämmung/Verhinderung der mit dem Glücksspiel einhergehenden Gefahren großer Wert gelegt worden.

Der Schwerpunkt der Fragestellungen in der Kleinen Anfrage befasst sich mit dem Bereich des „großen Spiels“, welches die Länder in eigener Zuständigkeit und eigener Verantwortung im Glücksspielstaatsvertrag einer neuen rechtlichen Regelung zuführen. Die Bundesregierung muss daher die Fragesteller insoweit auf die Länder verweisen. Auch liegen die nachgefragten Fakten und ökonomischen Daten dem Bund nicht vor und sollten daher auch bei den Ländern – derzeit koordiniert die Staatskanzlei Niedersachsen Angelegenheiten des Glücksspielstaatsvertrages – nachgefragt werden.

1. Wie groß sind die Märkte (Umsätze, Gewinne, Steuern und Konzessionsabgaben) für Glücks- und Geschicklichkeitsspiel getrennt nach folgenden Kategorien:
  - a) Sportwetten im Onlinebereich,
  - b) Sportwetten im stationären Bereich,
  - c) Pferdewetten im Onlinebereich,
  - d) Pferdewetten im stationären Bereich,
  - e) Automatenbetriebe im Casino,
  - f) Automatenbetriebe betrieben von gewerblichen Automatenaufstellern,
  - g) Lotterien im Onlinebereich,
  - h) Lotterien im stationären Bereich,
  - i) Poker,
  - j) Call-In-Formate (Fernsehgewinnspiele etc.)nach Volumen (in Euro) und Anzahl der Spieler in der Bundesrepublik Deutschland?

In dem vom Arbeitsausschuss Münzautomaten in Auftrag gegebenen Gutachten des ifo Instituts zur „Wirtschaftsentwicklung Unterhaltungsautomaten 2006“ vom Januar 2007 wird bezogen auf den deutschen Markt für das Glücks- und Gewinnspiel im Jahr 2005 von folgender Aufteilung des Marktes für Glücks- und Gewinnspiel ausgegangen: Spielbanken zu 39,2 Prozent, Lotto- und Totoblock zu 29,9 Prozent, gewerbliches Geldgewinnspiel zu 21,5 Prozent, Fernsehlotterie zu 2,1 Prozent, Prämien- und Gewinnsparen zu 1,8 Prozent, Pferdewetten zu 0,5 Prozent und Klassenlotterie zu 4,9 Prozent. Für den gesamten Glücksspielmarkt wird von einem Umsatz in Höhe von 27 Mrd. Euro ausgegangen.

Für den Bereich von gewerblichen Aufstellunternehmen, die Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33c GewO betreiben (s. Vorbemerkung),

wird in der o. g. Studie für das Jahr 2006 von einem Umsatz in Höhe von 2,75 Mrd. Euro ausgegangen (nicht einberechnet sind die Bereiche Herstellung und Großhandel). Für das Jahr 2006 geht das ifo Institut von 200 000 aufgestellten Geldspielgeräten aus. Die Betreiber von Geldspielgeräten zahlen keine Konzessionsabgaben. Der Bundesregierung liegen keine genaueren Angaben zur Höhe der vereinnahmten Gewinne sowie der auf diesen Bereich entfallenden Steuereinnahmen vor (zu den anfallenden Steuern vgl. Vorbemerkung). Die z. T. für den Betrieb von Geldspielgeräten erhobene Vergnügungsteuer liegt im Kompetenzbereich der Länder.

Für die Durchführung von Pokerturnieren werden keine gewerberechtlichen Erlaubnisse erteilt. Gewerbsmäßig tätige Veranstalter von Pokerturnieren dürfen lediglich Startgelder in beschränkter Höhe vereinnahmen, die nicht zu einer Gewinnauszahlung beitragen dürfen. Bei der Durchführung von Pokerturnieren gegen geldwerten Einsatz, außerhalb von Spielbanken, handelt es sich um unerlaubtes Glücksspiel.

Für die im Übrigen genannten Bereiche liegen der Bundesregierung keine Angaben vor; insoweit muss die Frage an die für diese Bereiche zuständigen Länder gestellt werden (s. Vorbemerkung).

2. Welche gesetzlichen Rahmenbedingungen sind in der Bundesrepublik Deutschland für die in Frage 1 vorgegebenen Kategorien jeweils vorzufinden?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Welche Kriterien gelten in der Bundesrepublik Deutschland, um bestimmte Angebote – für die in Frage 1 vorgegebenen Kategorien und im Allgemeinen – als Glücksspiel bzw. als Geschicklichkeitsspiele oder Sport einzustufen?

Die Abgrenzungen zwischen Glücksspielen, dem Geschicklichkeitsspiel und dem Sport sind einzelfallbezogen und beziehen sich auf das konkrete in Rede stehende Spielangebot. Generell lässt sich sagen, dass bei einem Geschicklichkeitsspiel nach den Spieleinrichtungen und Spielregeln unter Übung der Mitspielenden der Durchschnitt der Teilnehmer mit hoher Wahrscheinlichkeit es in der Hand haben muss, durch eigene Geschicklichkeit den Ausgang des Spieles zu bestimmen. Bei einem Glücksspiel ist dagegen die Entscheidung über den Gewinn und Verlust nicht wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen oder dem Grad der Aufmerksamkeit der Spieler bestimmt, sondern hängt allein oder hauptsächlich vom Zufall, nämlich dem Wirken unberechenbarer, dem Einfluss der Beteiligten in ihrem Durchschnitt entzogener Ursachen. Es gibt hierzu eine umfangreiche Rechtsprechung und Literatur (zu den Fundstellen siehe Marcks in: Landmann/Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung zu § 33d Rdn. 3 ff).

4. Wie teilt sich der Markt (getrennt nach den in Frage 1 vorgegebenen Kategorien) in der Bundesrepublik Deutschland auf private und öffentlich-rechtliche Anbieter auf?

In dem der Regelungskompetenz des Bundes unterfallenden Bereich des gewerblichen Spiels und der Pferdewetten sind private Anbieter tätig. Für die übrigen Bereiche sind die Länder zuständig.

5. Welche Kundenstruktur (Alter, Herkunft, sozialer Background, durchschnittliches Einkommen) weisen die Märkte für Glücks- und Geschicklichkeitsspiel (getrennt nach den in Frage 1 vorgegebenen Kategorien) in der Bundesrepublik Deutschland auf?

Der Bundesregierung liegen keine umfassenden Aufstellungen über die Kundenstruktur bei den einzelnen Glücks- und Geschicklichkeitsspielangeboten vor. Es gibt jedoch partikuläre Untersuchungen.

6. Welche rechtlichen Besonderheiten bzw. Regelungen hinsichtlich Werbebeschränkungen, Einschränkungen bei Vertriebskanälen, Jugendschutz- und Spielerschutzmaßnahmen (online und stationär) sind in der Bundesrepublik Deutschland vorzufinden (getrennt nach den in Frage 1 vorgegebenen Kategorien)?

Im Bereich des vom Bund geregelten gewerblichen Spiels enthält die Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (SpielV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280) zahlreiche Regelungen zum Spielerschutz. Beispielhaft zu nennen sind Einsatz-, Verlust- und Gewinnbeschränkungen nach § 13 SpielV und das Verbot der Gewährung von Rabatten/Zugaben für Vielspieler sowie das Jackpot-Verbot nach § 9 SpielV. § 6 des Jugendschutzgesetzes regelt, dass Kindern und Jugendlichen der Zugang zu öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen nicht gestattet ist. Für den bundesrechtlichen Bereich gibt es keine gesetzlichen Werbebeschränkungen. Die Automatenindustrie hatte noch unter dem Regime der alten SpielV sog. Freiwillige selbstbeschränkende Vereinbarungen in Reaktion auf eine Aufforderung des Deutschen Bundestages im Jahr 1990 beschlossen. Diese enthielten Maßnahmen zur Minderung spezifischer Spielanreize (u. a. zur Werbung). Diese Vereinbarungen sind zum größeren Teil in die neue SpielV übernommen worden; das Werbeverbot wird in der Praxis weiterhin angewendet.

Für die Bereiche, die der Regelungskompetenz der Länder zuzuordnen sind, wird auf den Entwurf des neuen Glücksspielstaatsvertrages und die einschlägigen Umsetzungs- und Ausführungsgesetze sowie die Spielbankgesetze der Länder verwiesen.

7. Wie groß ist und welche Bedeutung hat der Grau- und Schwarzmarkt im Bereich Glücks- und Geschicklichkeitsspiel in der Bundesrepublik Deutschland (getrennt nach den in Frage 1 vorgegebenen Kategorien)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor; für einzelne illegale Spielangebote gibt es Vermutungen über den Umfang, die jedoch nicht belastbar sind. Im Einzelnen wären hierzu die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden der Länder zu befragen.

8. Welche Bedeutung hat das Internet für das Glücks- und Geschicklichkeitsspiel in der Bundesrepublik Deutschland (getrennt nach den in Frage 1 vorgegebenen Kategorien)?

Für den Bereich des vom Bund geregelten Spielrechts (s. Frage 1d und f) sind Angebote im Internet unzulässig. Das Internetverbot wird für diesen Bereich in der Praxis auch durchweg eingehalten. Im Übrigen wären die Länder zu befragen.

9. Wie groß ist der Marktanteil des Onlineangebotes verglichen zum stationären Angebot in der Bundesrepublik Deutschland (getrennt nach den in Frage 1 vorgegebenen Kategorien)?

Siehe Antwort zu Frage 8.

10. Welche Entwicklungen werden für das Glücks- und Geschicklichkeitsspiel im Internet in der Bundesrepublik Deutschland in den nächsten 10 Jahren erwartet (getrennt nach den in Frage 1 vorgegebenen Kategorien)?

Für den Bereich der gewerblichen, also limitierten Spielangebote ist in den letzten Jahren nur ein Fall des (illegalen) Internetspiels aufgetreten, der auf gerichtlichem Wege beigelegt wurde. Im Übrigen dürften sich Internetspielangebote alle im unlimitierten Bereich bewegen, der in die Kompetenz der Länder fällt.

11. Welche Zweckbestimmung haben die staatlichen Einnahmen aus dem Glücks- und Geschicklichkeitsspiel in der Bundesrepublik Deutschland (getrennt nach den in Frage 1 vorgegebenen Kategorien)?

Das vom Bund geregelte gewerbliche Spiel unterliegt den allgemeinen Steuern, wie der Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer u. Ä. (s. Vorbemerkung), deren Erhebung mit keiner konkreten Zweckbestimmung verknüpft ist. Die Länder erheben z. T. Vergnügungsteuer.

Für die übrigen Bereiche sind die Länder zuständig.

12. Auf welcher rechtlichen Grundlage könnte deutschen Lottospielern die Teilnahme an der im europäischen Ausland veranstalteten Lotterie Euro-millions (Lotterie, die von mehreren teilnehmenden europäischen Lotto-Anstalten veranstaltet wird – Teilnehmer sind Frankreich, England, Spanien, Belgien, Luxemburg, die Schweiz, Portugal, Irland und Österreich) verweigert werden?

Die Frage betrifft den Bereich der Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen, die dem Regelungsbereich der Länder unterfallen. Zur Beantwortung müssen die Fragesteller an die Länder verwiesen werden (s. Vorbemerkung).

13. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, das geplante Onlineverbot durchzusetzen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die Sperrung von Webseiten und die Einstellung von Zahlungstransaktionen als Mittel zur Durchsetzung des Onlineverbotes in rechtlicher und tatsächlicher Sicht und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

15. Wie sind die in der Bundesrepublik Deutschland von privaten und öffentlichen TV-Sendern angebotenen so genannten Call-In-Shows rechtlich einzuordnen?

Gelten diese als Glücks- oder Geschicklichkeitsspiel?

Der Bund ist für diesen Bereich nicht zuständig. Die Länder haben neben der Kompetenz für das öffentliche Glücksspiel auch die Regelungskompetenz für Rundfunk und Fernsehen (Kulturhoheit der Länder). Hinsichtlich der Beantwortung müssen die Fragesteller an die Länder verwiesen werden.

16. Besteht bei diesen Shows gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Rahmen der Erarbeitung eines neuen Glücksspielstaatsvertrages?

Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

17. Welche wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Folgen hatte der so genannte UK-Gaming-Act in Großbritannien seit Inkrafttreten?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

18. Wäre ein ähnliches Modell in der Bundesrepublik Deutschland denkbar und rechtlich umsetzbar?

Die historisch gewachsene Zuordnung der Kompetenzen im deutschen Glücksspielrecht (s. Vorbemerkung) ist auf die föderalistische Struktur der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen. Insoweit ist das britische Recht mit dem deutschen Recht nicht vergleichbar. Aufgrund der eingangs dargestellten Aufteilung der Regelungskompetenzen auf Bund und Länder wird ein dem UK-Gambling Act vergleichbares einheitliches Gesetz für den Bereich Glücksspiel in der Bundesrepublik Deutschland derzeit nicht diskutiert.

19. Welche wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Auswirkungen wären bei einem entsprechenden Modell in der Bundesrepublik Deutschland zu erwarten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen. Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Auswirkungen eines solchen Modells können daher nicht gezogen werden.

20. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Ausgestaltung des Sportwettenmarktes in Italien?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass nach italienischem Recht sowohl staatliche als auch private Anbieter auf Grundlage erteilter Erlaubnisse oder Konzessionen Sportwetten vermitteln können. Die von der Europäischen Kommission beim Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung in Auftrag gegebene Studie zum Glücksspielmarkt in der Europäischen Union aus dem Frühjahr 2006 enthält auch Informationen zum italienischen Rechtsrahmen. Die Studie ist auf der Homepage der Kommission unter der Adresse [http://ec.europa.eu/internal\\_market/services/gambling\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/services/gambling_de.htm) abrufbar.

21. Welche wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Folgen hatte die Neuordnung des Sportwettenmarktes in Italien seit Inkrafttreten?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

22. Wäre ein solches Modell in der Bundesrepublik Deutschland denkbar und rechtlich umsetzbar?

Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

23. Welche wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Folgen wären bei einem entsprechenden Modell in der Bundesrepublik Deutschland zu erwarten?

Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

24. Welche Einnahmen könnten aus einem solchen Modell für die Bundesländer entstehen?

Die Bundesregierung kann insoweit keine Prognosen anstellen.

25. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Ausgestaltung des Sportwettenmarktes in Österreich?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass nach österreichischem Recht Sportwetten durch private Anbieter vermittelt werden können, denen eine Lizenz eingeräumt worden ist. Weitere Informationen enthält die von der EU-Kommission in Auftrag gegebene Studie zum Glücksspielmarkt in der Europäischen Union (vgl. Antwort zu Frage 20).

26. Welche wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Folgen hatte die Neuordnung des Sportwettenmarktes in Österreich seit Inkrafttreten?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben vor.

27. Wäre ein solches Modell in der Bundesrepublik Deutschland denkbar und rechtlich umsetzbar?

Es wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

28. Welche wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Folgen wären bei einem entsprechenden Modell in der Bundesrepublik Deutschland zu erwarten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

29. Welche Einnahmen könnten aus einem solchen Modell für die Bundesländer entstehen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.



30. Wie hat sich der von staatlichen und privaten Anbietern betriebene Spielbanken-Markt (Anbieter, Umsatz, Spieler) in den letzten 20 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt?

Der Bereich der Spielbanken unterfällt dem Regelungsbereich der Länder. Zur Beantwortung müssen die Fragesteller an die Länder verwiesen werden (s. Vorbemerkung).

31. Wie wird die staatliche Aufsicht über das deutsche Glücksspielangebot betrieben?

Für den Bereich der gewerblichen Spielangebote und der Pferdewetten erfolgt die Aufsicht vor Ort über die Gewerbebehörden der Kommunen/Kreise; zum Teil sind auch die Landeskriminalämter involviert. Die gewerblichen Geldspielgeräte bedürfen einer Bauartzulassung durch die Physikalisch-technische Bundesanstalt, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie beaufsichtigt wird.

32. Welche Erkenntnisse liegen über Geldwäschevorfälle in Casinos vor, und welche Aufsichtsbehörden sind hier zuständig?

Nach Erkenntnissen des Bundeskriminalamts wurden im Zeitraum von 2003 bis 2006 10 Geldwäscheverdachtsanzeigen von Spielbanken erstattet; 19 weitere Geldwäscheverdachtsanzeigen wiesen einen möglichen Zusammenhang zu Spielbanken auf.

Die Aufsicht über Spielbanken obliegt den zuständigen Landesbehörden.





